



<b>STELLUNGNAHME zur Anfrage</b> KULT-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.:	<b>2019/0225</b>
	Verantwortlich:	<b>Dez. 2</b>
<b>Umgang des Karlsruher Ordnungsamtes mit Fuß- und Radweg blockierendem Lieferverkehr</b>		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
<b>Gemeinderat</b>	<b>09.04.2019</b>	<b>30</b>	<b>x</b>	

**1. Wie viele Anzeigen und Hinweise bekommt das Karlsruher Ordnungsamt, aufgeschlüsselt nach Kommunikationskanal (persönlich, Telefon, Brief, Fax, E-Mail, KA-Feedback, Social Media, etc.), zum Thema Falschparken auf Fuß- und Radwegen?**

**a. Wie viele davon können überhaupt und mit welchem Erfolg bearbeitet werden?**

**b. Wie stehen diese im Vergleich zu den von den Beschäftigten der Verkehrsüberwachung selbst erstellten Verwarnungen und Anzeigen?**

**c. Wie viele Hinweise bleiben unbearbeitet und aus welchen Gründen?**

Eine detaillierte Beantwortung dieser Frage ist leider nicht möglich, da darüber keine Statistiken geführt werden. Die beliebtesten Medien sind jedoch KA-Feedback sowie das Telefon. Auf diesen Wegen erreichen mit Abstand die meisten Bürgerbeschwerden und Hinweise das innerhalb des Ordnungs- und Bürgeramtes zuständige Sachgebiet.

Um zumindest einen Anhaltspunkt liefern zu können, wurde ausgewertet, wie viele gebührenpflichtige Verwarnungen im Jahr 2018 aufgrund des Beparkens von Geh- und Radwegen ausgestellt wurden. Es handelte sich hier um insgesamt 10.456 Fälle (Gehwege: 10.170 Fälle, Radwege: 286 Fälle). Aufgrund von Erfahrungswerten wird geschätzt, dass davon etwa fünf bis sechs Prozent durch Lieferverkehr verursacht wurde.

Der „Erfolg“ der Bearbeitung hängt von unterschiedlichen Faktoren ab. Einerseits von den personellen Ressourcen, die zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Beschwerde kurzfristig zur Verfügung stehen, andererseits aber auch von der jeweiligen Verkehrssituation vor Ort. Geht die Beschwerde oder der Hinweis nicht zeitnah beim Ordnungs- und Bürgeramt ein, kann der Verstoß vor Ort durch die Überwachungskräfte oftmals nicht mehr festgestellt werden.

Zudem kann vor allem im Innenstadtbereich für die Anlieferung von Gewerbebetrieben nicht überall auf die Nutzung eingerichteter Ladezonen verwiesen werden. Es hat im Einzelfall daher auch immer eine Interessenabwägung zu erfolgen. Insbesondere wenn durch die Parkierung eine Gefahrensituation für Schutzbedürftige, wie zu Fuß Gehende oder Radfahrerinnen und Radfahrer, entsteht, wird konsequent eingeschritten.

Grundsätzlich werden alle Hinweise und Beschwerden geprüft. Sollte einer Beschwerde oder einem Hinweis durch die Überwachungskräfte des Ordnungs- und Bürgeramtes nicht zeitnah nachgegangen werden können und auch der Polizeivollzugsdienst nicht tätig werden können,

werden solche bekannt gewordenen Behinderungssituationen in unregelmäßigen Abständen im Rahmen der üblichen Streifen­tätigkeit immer wieder kontrolliert.

## **2. Welche Vorgehensweise greift, wenn das Ordnungsamt über ein Fuß- und Radweg blockierendes Fahrzeug informiert wird? Wie häufig muss die Polizei hinzugezogen werden?**

Akute Hinweise zu einer Verkehrsbehinderung gehen in der Regel telefonisch beim Ordnungs- und Bürgeramt ein. In solchen Fällen wird die jeweilige Örtlichkeit in aller Regel unmittelbar und damit zeitnah kontrolliert. Wie schnell eine Überwachungskraft an die entsprechende Örtlichkeit kommen kann, hängt insbesondere von der zurückzulegenden Entfernung ab. Manchmal sind Wegstrecken zu den jeweiligen Örtlichkeiten von längerer Dauer, da die betreffende Überwachungskraft einige Straßenzüge entfernt tätig ist. So kommt es durchaus vor, dass akute Behinderungen beim Eintreffen der Überwachungskräfte nicht mehr vorhanden sind.

Handelt es sich um generelle Beschwerden beziehungsweise treten die bemängelten Verkehrssituationen regelmäßig oder häufiger auf, werden diese den jeweiligen Überwachungsbezirken zugeordnet. Im Rahmen der regelmäßigen Kontrollen in den unterschiedlichen Bezirken werden die Beschwerden und Meldungen aus der Bürgerschaft dann ebenfalls bearbeitet.

Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung werden grundsätzlich durch kostenpflichtige Verwarnungen zur Anzeige gebracht. Bei massiven Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung und einer andauernden Behinderung können Fahrzeuge auch kostenpflichtig entfernt werden. Diese Maßnahme ist allerdings rechtlich nur zulässig, wenn sich die Fahrzeugführerin beziehungsweise der Fahrzeugführer nicht in der Nähe des Fahrzeugs befindet und dieses über längere Zeit geparkt und verlassen wird. Bei Ladevorgängen ist das in der Regel unüblich. Bei entsprechenden Verkehrsbehinderungen und vor Ort befindlichen Fahrerinnen oder Fahrern werden die Betroffenen aufgefordert, das Fahrzeug sofort zu entfernen.

Nur in Ausnahmefällen, wenn die Außendienstbeschäftigten der Verkehrsüberwachung des Ordnungsamtes aufgrund der Auftragslage oder den vorhandenen Personalressourcen nicht kurzfristig an die entsprechende Örtlichkeit kommen können, wird der Polizeivollzugsdienst um Unterstützung gebeten.

## **3. Könnten die durch die Hinweise und Anzeigen anfallenden Daten genutzt werden, um neuralgische Punkte besser zu identifizieren und zukünftige Einsatzschwerpunkte und -zeiten gezielter planen zu können?**

Bekannt gewordene Örtlichkeiten, an denen es regelmäßig oder häufiger zu Gefährdungen oder Behinderungen anderer Verkehrsteilnehmenden kommt, werden den Überwachungsbezirken zur Dauerkontrolle zugeordnet. Dabei hat sich die Aufteilung des Stadtgebietes in verschiedene Bezirke beziehungsweise der Überwachungskräfte in unterschiedliche Schichtdienstgruppen bewährt. Dies trägt dazu bei, dass Kontrollschwerpunkte an kritischen Stellen gesetzt werden können.

Je nach Sachverhalt werden auch andere städtische Fachbehörden (wie Straßenverkehrsbehörde oder Tiefbauamt) über die Problemstellung informiert. Dann können über die Kontrolltätigkeit hinausgehende Lösungsmöglichkeiten geprüft werden.